



Kooperationsvereinbarung

E1 GLOBAL PARTNERS NETWORK GMBH

 Sportplatzweg 4, 65201 Wiesbaden, Deutschland

 +49 (611) 710 97 36  www.e1-holding.com

 +49 (611) 710 97 37  info@e1holding.com

Standort E1 Investition

Firmeninformation:

Firmenname / Investor

Firmenanschrift

Telefon/Fax

Firmen-E-Mail

Webseite

Finanzamt

Steuernummer

Gründungsdatum

Geschäftsführer

VERTRAULICHKEIT UND GEHEIMNISKLAUSEL

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Unterlagen, die eine Vertragspartei von der anderen Vertragspartei zum Zweck der Durchführung des Auftrags oder der Immobilien unmittelbar oder mittelbar erhält und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit ergibt sich aus ihrem Gegenstand oder anderen Umständen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, von denen sie unmittelbar oder mittelbar Kenntnis erlangen, streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei oder des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu nutzen (soweit dies nicht der Fall ist), da sich die vertraulichen Informationen auf den Kunden beziehen). Insbesondere ist die Weitergabe aller Immobilienobjekte, Exposés etc. an Dritte und andere Immobilienmakler strengstens untersagt. Die Vertragspartner werden alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen dürfen nur an Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben werden, die diese aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass die eingesetzten Personen über diese Geheimhaltungsvereinbarung umfassend informiert sind und deren Inhalt vorbehaltlos akzeptieren und einhalten. Die absolute Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort. Überlassene Unterlagen einschließlich sämtlicher angefertigter Kopien sowie Arbeitsunterlagen und Exposés sind auf Verlangen zurückzugeben. Die Vertragsparteien haften in vollem Umfang für alle Schäden, die der anderen Vertragspartei aus einer Verletzung dieser Vertragspflichten entstehen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der jeweiligen Vertragspartner. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Verschwiegenheitsklausel: Beide Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zur absoluten Verschwiegenheit über alle eingeleiteten und abgeschlossenen Geschäfte. Dies gilt insbesondere für externe Referenzanfragen und alle dazugehörigen schriftlichen Unterlagen. Auskünfte über laufende oder abgeschlossene Geschäftsbeziehungen gegenüber Dritten sind grundsätzlich untersagt. Vereinbarungen über Ausnahmen von dieser Geheimhaltungspflicht bedürfen der Schriftform.

KUNDEN- UND QUELLENSCHUTZ

Die Vertragsparteien gewähren einander Kunden- und Quellschutz für Unternehmens-, Immobilien- und Grundstücksgeschäfte sowie Vermietungen und Geschäfte im Zusammenhang mit der Beschaffung gewerblicher Informationen. Der Kunden- und Quellschutz gilt für alle Personen, Auftraggeber, Kunden und/oder Geschäftspartner, die in künftigen Mitteilungen der Vertragsparteien genannt werden. Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei eigenmächtig Geschäfte mit dem geschützten Personenkreis abzuschließen und/oder durch Dritte abschließen zu lassen, Unteraufträge zu erteilen oder eigenmächtige Vereinbarungen zu treffen, die die Interessen des geschützten Personenkreises beeinträchtigen könnten andere Vertragspartei. Alle von diesem Vertrag erfassten Geschäfte/ Gemeinschaftsgeschäfte, wie etwa die beabsichtigte oder durchgeführte Realisierung oder Vermittlung eines Projektes/Objektes, erfolgen gegenseitiges Vertrauen und unterliegen einem strengen Geheimhaltungsschutz. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Es versteht sich daher von selbst, dass sich die Unterzeichnerparteien nicht gegenseitig betrügen. Jeder Versuch, diese Vereinbarung oder Vertraulichkeit zu verletzen oder zu umgehen, gilt als Vertrauensbruch und wird entsprechend bestraft. Beide Parteien informieren sich gegenseitig und übersenden sich unverzüglich Kopien von Vereinbarungen, Kundenverträgen und Korrespondenz, soweit dies für die gemeinsame Abwicklung wichtig ist, und halten sich gegenseitig per Telefon, Fax oder E-Mail auf dem Laufenden. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig und unwiderruflich, ohne Wissen der anderen Partei weder direkt noch indirekt in irgendeiner Form mit den Vertragspartnern, Kunden oder anderen geschützten Personengruppen der jeweils anderen Partei in Kontakt zu treten oder eine Kontaktaufnahme durch eine andere Partei zu gestatten berechtigter Dritter/Person oder zur unkoordinierten Kontaktaufnahme mit relevanten Personen, Unternehmen, Banken oder anderen Institutionen vor, während oder nach der Durchführung einer gemeinsamen Transaktion. Diese ist für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab dem Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verbindlich. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, dass im Falle eines Verstoßes einer der Vertragsparteien eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten bzw. marktüblichen Provision für das schwebende Geschäft, das beabsichtigte Geschäft oder die betreffende Immobilie zu zahlen ist. Darüber hinaus wird ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 50.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vereinbarung vereinbart.

VERORDNUNG DER KOMMISSION

Da die Abwicklung und Größe jedes Objekts unterschiedlich ist und teilweise noch andere Personen beteiligt sein können (nach Rücksprache und Genehmigung) und möglicherweise Provisionsansprüche haben, wird folgende Regelung vereinbart: Für jedes Objekt und jede Immobilie wird ein Provisions- und Freigabeformular unterzeichnet. Es gelten die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung. Hier werden lediglich die Objektdaten und die Provisionsaufteilung sowie der jeweilige Ablauf für das jeweilige Objekt erfasst. Der E-Mail-Verkehr ist verbindlich.

VERSCHIEDENES

Die Geschäftspartner stellen ihre Zusammenarbeit in gegenseitigem und uneingeschränktem Einvernehmen unter die Maxime einer fairen Partnerschaft und guter Geschäftspraxis gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben. Die Geschäftspartner stellen ihre Zusammenarbeit in gegenseitigem und uneingeschränktem Einvernehmen unter die Maxime einer fairen Partnerschaft und guter Geschäftspraxis gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Wohn- oder Geschäftssitz des Anspruchstellers. Gerichtsstand ist, soweit eine Vereinbarung zulässig ist, Wiesbaden.

UNTERNEHMEN - 2

Vor-und Nachname

Datum, Unterschrift

UNTERNEHMEN - 1

Vor-und Nachname

Datum, Unterschrift



Formular Kaufkriterien

Für Privatanleger

Persönliche Angaben:

Vor-und Nachname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl Ort	
Email	
Telefon / Fax	

Investitionsstandort:

Bevorzugte Länder:			
Bevorzugte Bundesländer:			
Bevorzugte Städte:			
Mindestkaufpreis:			
Maximaler Kaufpreis:			

Immobilienkategorie:

Bitte kreuzen Sie an, für welche Anlagekategorien Sie sich interessieren!

- | | | |
|---|---|---|
| ☐ Apartmentgebäude | ☐ Wohn- und Gewerbewohnanlagen | ☐ Neue Wohnprojekte |
| ☐ Senior / Btr. Leben | ☐ Pflegeheimimmobilien | ☐ Hotelimmobilien |
| ☐ Baugrundstücke zum Wohnen | ☐ Flüchtlingsunterkünfte | ☐ Gewerbebauten |
| ☐ Büroimmobilien | ☐ Fachmarktzentren | ☐ Einkaufszentren |
| ☐ Industrie- und Gewerbepark | ☐ Neue Bauprojekte für Unternehmen | ☐ Gewerbebaugrundstücke |
| ☐ Parkhaus/Stellplätze | ☐ Krankenhäuser | ☐ Alle Arten von Immobilien |

Detaillierte Informationen zu Ihrem Investitionsvorhaben:

Hinweise für Sie als Privatanleger/Verbraucher zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Bitte lesen Sie diese in unseren AGB unter folgendem Link: <https://e1-holding.com/de/agb>

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zwischen E1, dem Kunden und den beteiligten Vertragspartnern

1. Geheimhaltung und Offenlegungsverbot

Die Erstellung des Verkaufsangebots und aller dazugehörigen Unterlagen erfolgt streng vertraulich und ist ausschließlich für den genannten Kunden bestimmt. Die Weitergabe dieser Informationen – insbesondere Objektunterlagen und -angaben einschließlich der Anschrift – an unbefugte Dritte, wie z. B. Zwischenkäufer oder sonstige Makler, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der E1-Unternehmensgruppe strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen und Vertragsabschlüssen durch unbefugte Dritte haftet der Auftraggeber als Drittschuldner und hat die geschuldete Provision sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Nettoverkaufspreises zzgl. Mehrwertsteuer zu zahlen.

2. Doppelte Aktivität

Der Immobilienmakler kann sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer tätig werden.

3. Informationspflichten des Käufers

4. Vor Abschluss des beabsichtigten Kaufvertrages sind Auftraggeber (Eigentümer) und Auftragnehmer (Käufer) sowie der Makler (Agent) verpflichtet, sich bei den beteiligten Parteien/Maklern unter Angabe von Namen und Anschrift des beabsichtigten Vertragspartners zu erkundigen, ob durch ihre Tätigkeit notarielle Verfahren eingeleitet wurden.

Der Auftraggeber/Eigentümer ermächtigt E1 hiermit zur Einholung etwaiger Auskünfte für Kaufinteressenten und zur Wahrung sämtlicher Auskunfts- und Einsichtsrechte gegenüber dem Wohnungseigentumsverwalter in das Grundbuch, in amtliche Akten, insbesondere Bauakten, sowie sämtliche Auskunfts- und Einsichtsrechte vor etwaigem Provisionsausfall. E1 erhält gegenüber dem Grundbuchamt Auskunftsrechte über neue Eigentümer der oben genannten Immobilie, um etwaige Provisionsansprüche vollständig prüfen zu können.

Der Verkäufer ist auch verpflichtet, E1 zu informieren, wenn ihm bekannt ist, dass der Käufer Kunde von E1 ist. Bei nachgewiesener Nichteinhaltung wird eine Pönalprovision in Höhe von 3 % netto zzgl. MwSt. fällig. Bei einem Verkauf an einen Nicht-E1-Kunden müssen zusätzlich die Kontaktdaten des Käufers zur abschließenden Prüfung an E1 übermittelt werden, damit E1 eventuelle Provisionsansprüche aller Beteiligten prüfen und gänzlich ausschließen kann.

4. Informationspflichten des Käufers

5. Der Käufer ist verpflichtet, die gesamte Korrespondenz zwischen ihm und dem Verkäufer nach Bekanntgabe der Verkäuferdaten an E1, spätestens am Tag der notariellen Beurkundung, vollständig offenzulegen.

Alle Beteiligten verpflichten sich, die gesamte Korrespondenz zwischen den Vertragsparteien, einschließlich der über BCC an int@e1-holding.com versandten E-Mails, zum Zweck der Nachverfolgung der Transaktion zu berücksichtigen.

Kommen Parteien dieser Verpflichtung nicht nach, insbesondere wenn E1 nicht über einen Kauf informiert wird, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 Prozent – pro beteiligter Partei – des Kaufwertes fällig und sie haften als Drittschuldner für alle offenen Forderungen Provisionsansprüche.

Die Beteiligten sind verpflichtet, sich über alle angenommenen Transaktionen gegenseitig unverzüglich per E-Mail über die Kommunikationsbörse (BCC: me@e1-holding.com) zu informieren. Diese Regelung gilt auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn das erste Geschäft nicht zustande kommt.

5. Ersatz- und Folgegeschäfte

6. Bei Ersatz- und Folgegeschäften ist der Kunde zur Zahlung einer Provision gemäß unseren vertraglich vereinbarten Provisionsätzen verpflichtet. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Auftraggeber im Zusammenhang mit der vom Makler vermittelten Tätigkeit eine weitere, vom Makler nachgewiesene Gelegenheit zum Abschluss des Hauptvertrages mit seinem potentiellen Hauptvertragspartner erhält oder wenn die nachgewiesene Gelegenheit genutzt wird den Hauptvertrag mit dem Rechtsnachfolger des potentiellen Hauptvertragspartners abzuschließen oder die nachgewiesene Immobilie zum Zwecke des Verkaufs zu erwerben, statt sie zu vermieten, zu verpachten oder umgekehrt.

6. Verhandlungen der Kommission

7. Bei einem gemeinsamen Geschäft ist nur E1 berechtigt, die Provision auszuhandeln oder zu reduzieren. Kooperationsmakler dürfen die Höhe der Provision nur nach vorheriger Vereinbarung aushandeln oder reduzieren. Ist die Interessenbekundung an E1 gerichtet, ist nur E1 befugt, die Provision auszuhandeln oder zu reduzieren.

Im Erfolgsfall leiten wir die Maklerprovision aus der Interessenbekundung an den Vertragspartner weiter, der uns die Immobilie gemäß unserem internen Vertragsverhältnis angeboten oder vermittelt hat. Unentgeltliche Kooperationspartner erhalten 50 % der vereinbarten Gesamtprovision (Immobilienmakler und sonstige Beteiligte werden vom Immobilienmakler aus eigenem Anteil vergütet), externe E1-Kooperationspartner erhalten 70 %, Gold-Lizenzinhaber 93 % und Platin-Lizenzinhaber 95 %.

Bei einer Zusammenarbeit mit beteiligten Immobilien- und Kundenmaklern wird die Forderung hälftig zwischen den beteiligten Parteien aufgeteilt.

Im Falle einer erfolgreichen Vermittlung verpflichte ich mich, E1 eine Provision in Höhe von 1 % des Kaufpreises inkl. MwSt. zu zahlen. Mehrwertsteuer von der Gesamtprovision. Die verbleibende Provision wird vom Auftraggeber nach Abtretung der Forderungen durch E1 direkt an den Käufer ausgezahlt.

Käufer und Verkäufer verpflichten sich, die Provisionsansprüche durch eine grundbuchlich gesicherte Maklerklausel in den Kaufvertrag einzubeziehen. Ist dies nicht im notariellen Kaufvertrag enthalten, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % zzgl. MwSt. zu zahlen. Verkäufer, die den Kaufvertrag ohne Sicherheit annehmen und eine Umgehung unterstützen, begehren eine Ordnungswidrigkeit und haften als Drittschuldner für die gesamte Provision.

7. Aufwendungsersatz

8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Makler die nachweislich bei der Auftragsdurchführung entstandenen Auslagen (z.B. Anzeigen, Internetauftritt, Telefonkosten, Porto, Objektbesichtigungen und Reisekosten) zu ersetzen, wenn ein nachweislicher Vertragsabschluss zu den ursprünglichen Konditionen abgelehnt wird .

8. Haftungsbeschränkung

9. Die Haftung des Maklers ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten beschränkt, es sei denn, dass der Kunde durch das Verhalten des Maklers eine Körperverletzung oder den Tod erlitten hat.

9. Verjährungsfrist

10. Die Verjährungsfrist für sämtliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Makler beträgt mindestens fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Tat begangen wurde, die die Schadensersatzpflicht begründet. Sollten die gesetzlichen Verjährungsfristen im Einzelfall für den Makler zu kürzeren Verjährungsfristen führen, gelten diese.

10. Verbot von Strohmanngeschäften

Die Weitergabe von Informationen an Dritte ist strengstens untersagt, insbesondere bei sogenannten Strohmann-Transaktionen, die von E1 nicht akzeptiert werden. Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld geahndet, das zu gleichen Teilen zwischen dem eigentlichen Käufer und dem Strohmann aufgeteilt wird.

11. Zwischenverkauf

Wird die Immobilie während der Verhandlungen an eine andere Person verkauft, hat der Kunde alle bis dahin entstandenen Kosten zu tragen. E1 erstattet keine Kosten und behält sich einen Zwischenverkauf vor.

12. Kontaktautorisierung

Mit der Unterzeichnung der Interessenbekundung und/oder des Kaufauftrags erklärt sich der Vertragspartner ausdrücklich mit der Kontaktaufnahme per Telefon, SMS, Fax und E-Mail zum Zwecke der Beratung und des Informationsaustauschs zu Immobilienangeboten einverstanden. Die Kontaktdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

13. Immobilienmaklertätigkeit

Eine Weitergabe der Käuferdaten an beteiligte Vertragspartner/Makler/Makler ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Maklerauftraggebers gestattet. Bei nachgewiesener Nichteinhaltung ist unabhängig vom Zustandekommen des Geschäftes eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des vermittelten Kaufpreises zu zahlen.

14. Rechtliche Unabhängigkeit

Alle Franchisenehmer von E1 sowie Vertragspartner und Teilnehmer sind eigenständige Unternehmen. Mit der Annahme des Vertragsschlusses erkennen sie die Geschäftsbedingungen von E1 ausdrücklich an. Der Kunden- und Quellenschutz bleibt von Kündigungen unberührt und gilt für mindestens 5 Jahre.

15. Zahlungen und Franchisegebühren

Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, die Gebühren rechtzeitig zu zahlen, damit E1 die geplanten Investitionen tätigen kann. Bei wiederholter Nichteinhaltung behält sich E1 die Geltendmachung von Verzugszinsen vor. Das Vertragsverhältnis kann gekündigt werden, wenn drei Rechnungen offen sind.

Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, die Gebühren rechtzeitig zu zahlen, damit E1 die geplanten Investitionen tätigen kann. Bei wiederholter Nichteinhaltung behält sich E1 die Geltendmachung von Verzugszinsen vor. Das Vertragsverhältnis kann gekündigt werden, wenn drei Rechnungen offen sind.

Für die Erteilung des SEPA-Mandats erhält der Lizenzinhaber 2 % Rabatt. Für zusätzliche Tools, Programme etc., die neu entwickelt und dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellt werden, können gesonderte Gebühren erhoben werden, deren Nutzung jedoch nicht verpflichtend ist. Für kostenlos zur Verfügung gestellte Tools übernimmt E1 keine Haftung, da diese sich nach der Entwicklungsphase in der Optimierungsphase befinden.

E1 Plus-Nutzer außerhalb Deutschlands, die gebührenpflichtig sind, erhalten gemäß Reverse Charge keinen Umsatzsteueranspruch in der Rechnung und zahlen den Nettobetrag ohne 19 % Mehrwertsteuer.

16. Kommunikation innerhalb von E1

Dem Franchisenehmer ist es ausdrücklich untersagt, Massen-/Serien-E-Mails an interne/externe Kontakte zu versenden. Hierzu ist die ausdrückliche Genehmigung von E1 erforderlich. E1 ist berechtigt, serielle E-Mail-Kampagnen zu versenden, um eingehende Probleme für jeden Standort zu erstellen. Um jederzeit den aktuellen Kundenstatus einsehen zu können, muss der Franchisenehmer grundsätzlich E-Mails an kopie@e1-holding.com und int@e1-holding.com im BCC senden. Dies gilt auch für alle eingehenden Verträge und Formulare.

17. Marketingaktivitäten für Franchisenehmer

Mit der Unterzeichnung des Franchisevertrages erklärt sich der Franchisenehmer damit einverstanden, dass E1 seine Bilder und Einträge für Werbezwecke verwenden darf. Mit Beendigung des Vertrages erlischt diese Einwilligung automatisch. E1 ist nicht verpflichtet, bisherige Werbemaßnahmen abubrechen oder die Löschung externer Seiten zu verlangen.

18. Zusammenarbeit

Der Franchisenehmer entscheidet selbstständig, ob er „Neuer Käufer für Ihre Immobilie“-Anfragen von E1-Kollegen oder externen Immobilienmaklern zur Zusammenarbeit annimmt oder ablehnt.

19. Affiliate-Regelung

Erwirbt ein geworbener oder registrierter Nutzer über einen E1 plus Platinum Partner ein lebenslanges Nutzungsrecht, erhält der Empfehlungsgeber die ausgewiesene Provision (E1 Plus-Preisgestaltung) als Nettoprovision aus der einmaligen Aufnahmegebühr. Den Status aller registrierten Nutzer kann jeder E1 plus-Nutzer über seinen persönlichen Affiliate-Link im Menübereich unter Affiliate auf E1 plus einsehen.

20. Abrechnung

Im Falle einer erfolgreichen Transaktion kann der Franchise-Lizenznehmer eine Rechnung direkt an den Käufer ausstellen, sofern E1 hierüber informiert wird und das Recht dazu abtritt. Dies ist unbedingt erforderlich, da die Interessenbekundung mit E1 abgeschlossen wurde und die Rechnung ohne Zustimmung ungültig wäre.

21. Fristlose Kündigung durch den Franchisenehmer

Eine fristlose Kündigung ist dann gerechtfertigt, wenn ein Bezug notariell beurkundet wurde (Beurkundungsdatum) und dies der Holding nicht spätestens zum Beurkundungsdatum mitgeteilt wurde. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf Anfrage sämtliche Korrespondenz offenzulegen.

22. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dies gilt auch dann, wenn ein Teil einer Bestimmung unwirksam ist, ein anderer Teil jedoch gültig ist. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung zwischen den Parteien, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und den vertraglichen Vereinbarungen auch sonst nicht widerspricht.

ANGABEN GEMÄSS § 5 TMG*, da dies die üblicherweise zur Identifizierung der Website verwendeten Begriffe sind

E1 PropTec Solutions & Management GmbH

Sportplatzweg 4, 65201 Wiesbaden

Telefon: +49 (611) 710 97 36

Fax: +49 (611) 710 97 37

Finanzamt: Wiesbaden

E-Mail: info@e1-holding.com

Internet: www.e1-holding.com

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 261 922 342

Zuständige Aufsichtsbehörde: Landeshauptstadt Wiesbaden

Aufsichtsbehörde: Alcide-De-Gasperi-Straße 2, 65197 Wiesbaden

Lizenz: Landeshauptstadt Wiesbaden, Alcide-De-Gasperi-Straße 2, 65197 Wiesbaden

Genehmigungsbehörde gemäß §34c GewO